



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA- AT.8.15.02/0152-I.A/2014

SB/DW: Att. MMag. Geiger/Dr. Köbler

Zu GZ. BMASK-462.203/0021-VII/B/9/2014

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

vom 22. Juli 2014

An: BMASK - Abt. VII.9
vii9@sozialministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden, sowie Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Arbeitsstättenverordnung und die Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen geändert werden; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu den oz. Entwürfen in formeller Hinsicht wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Erstzitat der Richtlinie 96/71/EG in den besonderen Erläuterungen zu Z 1 des Gesetzestextes unausgeführt bleibt. Es sollte lauten:

„Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Entsende-RL), ABl. Nr. L 18 vom 21.01.1997 S. 1“

Es wird angemerkt, dass in den besonderen Erläuterungen zu Z 2, § 7e AVRAG das Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unausgeführt bleibt. Es sollte folgendermaßen lauten:

„Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 30,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1372/2013, ABl. Nr. L 346 vom 20.12.2013 S. 27“

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in Art. I Z 1 des Gesetzestexts die Erstzitate der folgenden EU-Rechtsakte unausgeführt bleiben. Sie sollten wie folgt lauten:

„Richtlinie 91/533/EG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18.10.1991 S. 32“

„Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. Nr. L 149 vom 05.07.1971 S. 2, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 334 vom 27.11.1986 S. 56, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008, ABl. Nr. L 177 vom 04.07.2008 S. 1“

Auch das Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist hier nicht ausgeführt (s.o.).

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den besonderen Erläuterungen zum Verordnungsentwurf das Zitat der Richtlinie 89/391/EWG unausgeführt bleibt. Es sollte lauten wie folgt:

„Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. 183 vom 29.06.1989 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008, ABl. Nr. L 311 vom 21.11.2008 S. 1“

Wien, am 25. August 2014

Für den Bundesminister:

i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)